

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **46 (1930)**

Heft 52

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Selbsthilfe voran. Diese besteht in der Festigung der Organisation und in der Vertiefung des handwerklichen, beruflichen Könnens und der dazu notwendigen kaufmännischen Grundlagen. Handwerk und Gewerbe müssen leider jedoch auch auf die Hilfe des Staates rechnen können. Sie postulieren heute mit allem Nachdruck das Recht auf Arbeit und erwarten von den Behörden eine Erweiterung und Verbesserung vor allem des Submissionswesens, eine gewisse Eindämmung der Reglebetriebe, eine Ergänzung des Warenhandelsgesetzes und eine fiskalische Entlastung. Handwerk und Gewerbe hoffen ebenfalls von Seiten der Gemeinden und des Staates auf Unterstützung im Kampfe gegen sogenannte Schwarzarbeit. Sie rechnen dabei auf das gleiche soziale Verständnis, wie es andern Volksschichten gegenüber befundet wird.

Handwerk und Gewerbe wissen, daß sie auf das Wohlwollen und Verständnis des gesamten Volkes angewiesen sind. Sie leben der festen Überzeugung, daß das Schweißervolk den Handwerker- und Gewerbebestand, aus dem je und je seine besten Kräfte emporgestiegen sind, nicht untergehen lassen will. Die Fortexistenz eines kulturell hochstehenden und qualitativ tüchtigen Handwerkerstandes liegt im vitalsten Interesse unseres Landes. Trotz augenblicklicher Wirtschaftsdpression lassen wir im Handwerker- und Gewerbebestand den Mut nicht sinken. Wir blicken voll Zuversicht in die Zukunft. Handwerker und Gewerbetler wollen in der Verantwortung erstarken und weiterkämpfen als Könner im Berufe, als Charaktere im Leben.

Verbandswesen.

Schweizerischer Baumeisterverband. Die 540 Mann starke 34. Generalversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes in Zürich konstatierte, daß die Notwendigkeit der Schaffung gesunder Submissionsgrundsätze von öffentlichen und privaten Bauherrschaften heute allgemein anerkannt werde. Mit Rücksicht auf die dringend notwendige Stabilisierung der Baukosten wurde die Vetebehaltung der heute geltenden Löhne und Arbeitsbedingungen beschlossen, während die allgemeine Einführung von Festen als mit dem Charakter des Saisongewerbes unvereinbar abgelehnt wurde. Dagegen wurde einem Antrage, die militärdienstpflichtigen Angestellten und Arbeiter durch Einführung einer Ausgleichskasse zu entschädigen, grundsätzlich zugestimmt, und die Verbandsleitung mit der Ausarbeitung eines Reglements beauftragt. Ebenso stimmte die Versammlung dem neuen revidierten Reglement über die Unfallverhütung zu, welches der wirksamen Bekämpfung der zunehmenden Unfallhäufigkeit im Baugewerbe dienen soll.

Volkswirtschaft.

Elementarschadenversicherung für Gebäude. Die aargauische Brandversicherungsanstalt ist erfreulicherweise darauf bedacht, ihre Institution auszubauen. Der Gebäudeversicherung gegen Brandgefahr soll eine Versicherung gegen Elementarschäden angeschlossen werden. Bereits hat der Aufsichtsrat der Brandversicherungsanstalt den Entwurf zu einem Gesetz über die Gebäude- und Fahrnisversicherung in erster Lesung durchberaten. Demnächst erfolgt die Verabschiedung aus der zweiten Lesung an die Regierung, welche das Geschäft dem Großen Rat überweisen wird. Die wichtige Neuerung ist der Einbezug der Elementarschadenversicherung. Bekanntlich haben mehrere Kantone auf diesem Gebiete, veranlaßt durch die schlimmen Folgen von Wetterkatastrophen, ihr

Versicherungswesen ausgebaut. Es ist nur zu begrüßen, wenn auch im Aargau die Elementarschadenversicherung an Gebäuden zur Einführung gelangt. Wie wir erfahren, wird diese erweiterte Versicherung die Gebäudebesitzer gar nicht oder nur sehr mäßig belasten. Dabei dürfte das neue Gesetz bei der Regierung und beim Großen Rat verständnisvolle Förderung, beim Volk seinerzeit eine freudige Zustimmung finden.

Kantonaler-jürcherischer Gesetz für die Förderung des Wohnungsbaues. In einer Zuschrift an den Kantonsrat beantragt der Regierungsrat betreffend das Gesetz für die Förderung des Wohnungsbaues: Bei Beteiligung des Staates am Wohnungsbau hat die Bauherrschaft öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken zu lassen, deren Inhalt vom Regierungsrat festgesetzt wird und die dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen sind. Dadurch soll die Verringerung der erstellten Gebäude zu Wohnzwecken bei einem niedrigen Mietzins sichergestellt, und jeder Gewinn beim Verkauf ausgeschlossen werden. Dem Staate oder der Gemeinde ist zu diesem Zwecke das Recht einzuräumen, die Wohnbauten nötigenfalls zum Selbstkostenpreis zu erwerben. Sofern die Gemeinden allein oder neben dem Staat den Wohnungsbau unterstützen, finden die §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung. Die dort erwähnten Bestimmungen werden von der Gemeindebehörde erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat glaube, durch diese Stellung und Redaktion der Gesetzesparagraphen genügende Klarheit über die Kompetenzen der kantonalen und der Gemeinde-Exekutivbehörden zu schaffen. Wer nur staatliche Hilfe in Anspruch nimmt, solle nur an die Vorschriften des Regierungsrates gebunden sein; wer aber die Gemeinde um finanzielle Unterstützung angehe, habe sich auch vom Gemeinderat aufgestellten Vorschriften zu unterwerfen.

Internationaler Wohnungskongreß in Berlin vom 1.—5. Juni 1931. Der Internationale Verband für Wohnungswesen, Generalsekretär Dr. S. Rampffmeyer, Frankfurt a. M., Hansa Allee 27, versendet zurzeit seine Einladungen zur Beteiligung an dem Internationalen Wohnungskongreß mit anschließender Studienreise nach Breslau, Prag, Dresden, Leipzig und in das Mitteldeutsche Industriegebiet, einschl. Halle. In einem, der Einladung beiliegenden Schreiben begrüßt der Reichsarbeitsminister, der Preussische Wohlfahrtsminister und der Magistrat der Stadt Berlin den geplanten Kongreß.

Dem ausführlichen Programm entnehmen wir, daß im Rahmen des Hauptthemas: „Die sozialpolitische Bedeutung der Wohnungswirtschaft in Gegenwart und Zukunft“ vor allem die viel umstrittene Frage untersucht werden soll, ob und inwieweit die privatwirtschaftliche Bautätigkeit ohne öffentliche Unterstützung das Wohnungsbedürfnis der breiten Masse zu decken vermag, und was eventuell geschehen soll, um dieses Ziel zu erreichen.

Außerdem wird noch das bautechnische Problem: „Der Bau von Kleinwohnungen mit tragbaren Mieten“ und das Problem: „Wohnungsinspektion (Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege)“, das für die Vertreter der Wohnungs-Hygiene und Wohlfahrtspflege im Vordergrund steht, behandelt.

Es empfiehlt sich eine baldige Anmeldung, damit die 7 Kongreß-Publikationen, von denen die erste bereits im Druck ist, den Teilnehmern sogleich nach Erscheinen zugesandt werden können. Wegen Auskunft und Anmeldung wende man sich an den Internationalen Verband für Wohnungswesen, Frankfurt a. M., Hansa-Allee 27.